



Brüssel, den 2. Juni 2023
(OR. en)

10070/23

LIMITE

TELECOM 175
COASI 117
RELEX 669
COMPET 562
ASIE 56
SERVICES 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Mitteilung über die Absicht, beim Rat der Digitalpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea (30. Juni 2023 Seoul) sowie beim Rat der Digitalpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan (3./4. Juli 2023, Tokyo) jeweils eine Gemeinsame Erklärung abzugeben – Ermächtigung zur Aushandlung nicht verbindlicher Instrumente

1. Am 9. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ in einem Vermerk¹ mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, Gespräche über individuelle Digitalpartnerschaften mit Japan, der Republik Korea und Singapur aufzunehmen, um eine Zusammenarbeit beim digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft aufzubauen.
2. Die Kommission hat klargestellt, dass die Digitalpartnerschaften die Form nicht verbindlicher Instrumente² annehmen würden, die sich mit den vier Säulen des Digitalen Kompasses der EU³ befassen: Infrastrukturen, Kompetenzen, digitaler Wandel in den Unternehmen und Digitalisierung öffentlicher Dienste; es könnten auch andere Bereiche aufgenommen werden, die die Zusammenarbeit im digitalen Bereich und im Handel fördern.

¹ Dok. WK 15233/21.

² Im Dezember 2017 von den Generalsekretären des Rates, der Kommission und des EAD vereinbarte Regelungen für nicht verbindliche Instrumente (Dok. ST 15367/17).

³ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-digital-compass-2030_en.pdf

3. Der AStV hat am 16. Februar 2022 seine Zustimmung erteilt, woraufhin der Rat die Kommission am 22. Februar 2022 ermächtigt hat, mit Japan, der Republik Korea und Singapur Digitalpartnerschaften in Form nicht verbindlicher Instrumente auszuhandeln⁴. Der Rat hat die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Digitalpartnerschaften mit Japan am 11. Mai, mit der Republik Korea am 14. November und mit Singapur am 19. Dezember 2022 erteilt. Die drei Digitalpartnerschaften wurden dann Anfang 2023 einzeln unterzeichnet⁵.
4. In der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ vom 31. Mai 2023 hat die Kommission die Delegationen von ihrer Absicht unterrichtet, im Rahmen der ersten Sitzungen des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Japan und des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea (am 3./4. Juli 2023 in Tokyo bzw. am 30. Juni 2023 in Seoul) Gespräche über die Ausarbeitung einer Gemeinsamen Erklärung mit Japan und einer Gemeinsamen Erklärung mit der Republik Korea im Namen der EU aufzunehmen⁶.
5. Ziel der Gemeinsamen Erklärungen EU-Japan und EU-Republik Korea ist es, das politische Engagement der EU für die im Jahr 2022 unterzeichneten Digitalpartnerschaften zu bekräftigen sowie die Zusammenarbeit und die konkreten Ergebnisse, die sich aus der Umsetzung der Bestimmungen jeder Digitalpartnerschaft ergeben, zu bewerten.
6. Im Einklang mit den Regelungen für nicht verbindliche Instrumente hat sich die Kommission verpflichtet, die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ und andere zuständige Gruppen regelmäßig über die mit Japan und der Republik Korea erzielten Fortschritte zu unterrichten und sich erneut an den Rat zu wenden, um ihn um die Ermächtigung zur Unterzeichnung der einzelnen Gemeinsamen Erklärungen zu ersuchen.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Kommission ermächtigt, Gemeinsame Erklärungen mit Japan und der Republik Korea auszuhandeln (Dokument WK 6927/23).

⁴ Dok. 5862/22.

⁵ Die erste Digitalpartnerschaft wurde auf dem Gipfeltreffen Japan-EU vom 12. Mai 2022 ins Leben gerufen. Die EU und die Republik Korea haben ihre Digitalpartnerschaft am 28. November 2022 unterzeichnet; die Digitalpartnerschaft zwischen der EU und Singapur wurde am 1. Februar 2023 unterzeichnet.

⁶ Dok. WK 6927/2023.